

Dominik Heiß

Verantwortung in der modernen Gesellschaft

Über dieses Buch:

Der Verantwortungsbegriff hat sich zu einer moralphilosophischen Schlüsselkategorie entwickelt und ist heute auch aus dem gesellschaftlichen Diskurs nicht mehr wegzudenken. Hinter der zunehmenden Einforderung von Verantwortung steht die Annahme, dass das Konzept geeignet ist, zentrale Herausforderungen und Probleme der modernen Gesellschaft zu lösen. Dabei hat das Konzept bislang jedoch weitestgehend versagt.

Das Versagen traditioneller Verantwortungskonzeptionen liegt insbesondere darin begründet, dass unter dem Deckmantel eines modernen Moralkonzepts vormoderne Denkmuster und Argumentationsfiguren in Anwendungszusammenhänge getragen werden, in denen sie ihre Berechtigung verloren haben. Soll der Verantwortungsbegriff in der Folge nicht in seiner Anwendbarkeit weitestgehend eingeschränkt beziehungsweise als unbrauchbar verworfen werden, bedarf er einer grundlegenden Neukonzeptualisierung.

Als Alternative werden in vorliegender Untersuchung die Grundzüge eines erweiterten Verantwortungskonzepts auf Grundlage der Interaktionsökonomik entwickelt. Mithilfe der ökonomischen Methode wird der spezifischen Sozialstruktur der modernen Gesellschaft und den daraus resultierenden Problemen sowie der Umsetzungsproblematik traditioneller Konzeptionen systematisch Rechnung getragen. Es wird gezeigt, dass das interaktionsökonomische Verantwortungskonzept die normative Steuerung der modernen Gesellschaft ermöglicht, ohne dabei die rückwärtsgerichteten und tendenziell freiheitsbeschränkenden Tendenzen traditioneller Konzeptionen aufzuweisen.

Über den Autor:

Dr. Dominik Heiß, Dipl.-Kfm., M.A., studierte Philosophie in München und London sowie Wirtschaftswissenschaften in Hagen. Er promovierte in Philosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität am Lehrstuhl für Philosophie und Ökonomik.

Kontakt: [email@dominik-heiss.de](mailto:email@dominik-heiss.de)

Dominik Hei

# Verantwortung in der modernen Gesellschaft

Grundzge einer  
interaktionskonomischen Theorie  
der Verantwortung

Verlag Karl Alber Freiburg/Mnchen

# ANGEWANDTE ETHIK

Herausgegeben von  
Nikolaus Knoepffler, Peter Kunzmann, Reinhard Merkel,  
Ingo Pies und Anne Siegetsleitner

Wissenschaftlicher Beirat:  
Reiner Anselm, Carlos Maria Romeo Casabona,  
Klaus Dicke, Matthias Kaufmann, Jürgen Simon,  
Wilhelm Vossenkuhl, LeRoy Walters

Band 13

Originalausgabe

Zugl. Diss. Univ. München 2010

©VERLAG KARL ALBER  
in der Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2011  
Alle Rechte vorbehalten  
[www.verlag-alber.de](http://www.verlag-alber.de)

Satz: Autor  
Druck und Bindung: AZ Druck und Datentechnik, Kempten

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier (säurefrei)  
Printed on acid-free paper  
Printed in Germany

ISBN 978-3-495-48473-9

# Einleitung

## Der Ruf nach Verantwortung<sup>1</sup>

Der Verantwortungsbegriff hat sowohl in der Alltagssprache als auch im moralphilosophischen Diskurs innerhalb kurzer Zeit erheblich an Bedeutung gewonnen.<sup>2</sup> Philosophiegeschichtlich handelt es sich bei ›Verantwortung‹ um ein verhältnismäßig junges Konzept. Während der Begriff selbst bis vor eineinhalb Jahrhunderten bestenfalls eine Nebenrolle in der Ethikdiskussion spielte, stieg er spätestens im Zuge der Verantwortungstheorien des 20. Jahrhunderts zu einer moralphilosophischen Schlüsselkategorie auf. Heute findet der Begriff Anwendung in unterschiedlichen Bereichen und Bedeutungszusammenhängen und ist auch aus dem gesellschaftlichen Diskurs nicht mehr wegzudenken: So fordert beispielsweise die Politik mehr Eigenverantwortung der Bürger. Menschen sollen verantwortlich mit der Umwelt umgehen. Unternehmen werden zu (sozialer) Verantwortung aufgefordert und sehen sich selbst als verantwortliche Mitglieder der Gesellschaft.<sup>3</sup> Es wird über Verantwortung in Wissenschaft und Technik und die Rolle von Wissenschaftlern bei der Entwicklung neuer Technologien diskutiert. Zudem wird Staaten, beispielsweise für ihren Ressourcenverbrauch oder ihre

- 
- 1 Allgemeine Hinweise: Alle Zitate sind an die neue Rechtschreibung angepasst sowie gegebenenfalls verwendete Abkürzungen ausgeschrieben, ohne dass dies extra kenntlich gemacht wird. Bei englischsprachigen Autoren werden in der Regel bei Verfügbarkeit die Originaltexte zitiert. Anderssprachige Autoren werden in der deutschen Übersetzung verwendet. Bei den Jahreszahlen bezieht sich die erste Zahl auf das Jahr der ersten Veröffentlichung, die zweite auf das Erscheinungsjahr der verwendeten Ausgabe. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier bei personenbezogenen Bezeichnungen grundsätzlich die männliche Form verwendet.
  - 2 Es können unterschiedliche Verantwortungstypen genannt werden: moralische, rechtliche, politische, religiöse etc. Auf die verschiedenen Typen und Formen von Verantwortung wird ausführlich in *Unterabschnitt 1.3.1* eingegangen. Vorerst genügt der Hinweis, dass hier mit *Verantwortung* – wenn nichts anderes vermerkt – immer *moralische Verantwortung* gemeint ist.
  - 3 Vgl. beispielsweise die Beiträge in LUDGER HEIDBRINK/ALFRED HIRSCH (Hrsg.): *Verantwortung als marktwirtschaftliches Prinzip. Zum Verhältnis von Moral und Ökonomie*, Frankfurt am Main 2008.

humanitären Hilfen, Verantwortung zugeschrieben und deren Bürger werden zur Bildung einer »Verantwortungsgesellschaft«<sup>4</sup> aufgerufen.

Parallel zum immer häufigeren Auftreten des Verantwortungsbegriffs kommt es zu signifikanten Veränderungen, welche insbesondere unter den Schlagworten Differenzierung, technologischer Wandel, Globalisierung und komplexer werdende Zusammenhänge diskutiert werden. Folge des Wandels von der vormodernen zur modernen Gesellschaft sind radikal veränderte Handlungsbedingungen und das Auftreten einer Vielzahl neuer Problemtypen. Dies ist insbesondere in Bereichen zu beobachten, die nur im globalen Kontext zu verstehen und zu lösen sind, wie beispielsweise Umwelt (»Klimawandel«), Wirtschaft (»weltweite Wirtschafts- und Finanzkrisen«) oder Sicherheit (»globaler Terrorismus«). Vor diesem Hintergrund gewinnt, wie von HEIDBRINK dargestellt, der Verantwortungsbegriff immer größere Bedeutung:<sup>5</sup> »Mit dem Vormarsch der Technik und Wissenschaft, den zunehmenden Eingriffsmöglichkeiten in die Natur und der Globalisierung von Wirtschaft, Politik und Kultur hat der Horizont humaner Verantwortlichkeit eine sukzessive Erweiterung erfahren, die sich nicht nur in juristischen, soziologischen, politischen und staatstheoretischen Debatten niederschlägt. Die Ausweitung des Verantwortungsbegriffs auf unterschiedlichste Handlungsfolgen und -nebenfolgen [...] bildet die Reaktion auf eine zunehmend komplexer werdende Welt, für deren Probleme veränderte Handlungsmaßstäbe erforderlich sind.«<sup>6</sup>

Zudem ist festzustellen, dass umso lauter nach Verantwortung gerufen wird, je dringlicher und komplexer die zu lösenden Probleme der Gesellschaft sind.<sup>7</sup> Es scheint daher naheliegend, den zunehmenden Ruf nach Verantwortung als eine passende Reaktion auf die aktuellen Probleme der Gesellschaft zu deuten und als positives Indiz für die angenommene Fähigkeit des Konzepts zu verbuchen Probleme zu lösen. So bedarf es zur Lösung der Probleme lediglich einer *noch stärkeren* Einforderung von Verantwortung. Umgekehrt wären dann ungelöste

4 Vgl. AMITAI ETZIONI: *Die Verantwortungsgesellschaft. Individualismus und Moral in der heutigen Demokratie*, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1997.

5 Vgl. auch FRANZ-XAVER KAUFMANN: »Über die soziale Funktion von Verantwortung und Verantwortlichkeit«, in: ERNST-JOACHIM LAMPE (Hrsg.): *Verantwortlichkeit und Recht*. Tagung vom 4. bis 6. April 1987 in Bielefeld, Opladen 1989, S. 204–228, hier S. 204–205.

6 LUDGER HEIDBRINK: »Grundprobleme der gegenwärtigen Verantwortungsdiskussion«, in: *Information Philosophie*, Jg. 28 (2000) Nr. 3, S. 18–31, hier S. 18.

7 Vgl. beispielsweise KARL-OTTO APEL: *Diskurs und Verantwortung. Das Problem des Übergangs zur postkonventionellen Moral*, Frankfurt am Main 1988.

und neu auftretende Probleme auf einen Mangel an Verantwortung zurückzuführen.

Vielfach wird der anhaltende Ruf nach Verantwortung jedoch auch kritisch gesehen. Beispielsweise stellt LUHMANN fest, dass »[d]ie verbreitete Neigung, in dieser Lage ›Verantwortung‹ anzumahnen, [...] nur als Verzweiflungsgeste beobachtet werden«<sup>8</sup> kann. Verantwortung – die Droge gegen Zukunftsängste<sup>9</sup> – verkommt Kritikern des Konzepts zufolge immer mehr zu einem reinen Schlagwort und verschleiert vielmehr die Probleme, anstatt sie zu lösen. Die Kritik zielt insbesondere auf die unterschiedlichen Verwendungsweisen des Begriffs und die damit verbundene Unbestimmtheit: »Fast sieht es so aus, als bestünde Interesse daran, diesem Begriff jene unbestimmte Vieldeutigkeit zu erhalten, die es jedem erlaubt, von Verantwortung zu reden, ohne dass er sich dadurch verpflichtet oder bindet.«<sup>10</sup>

Dennoch lassen sich die Probleme des Verantwortungsbegriffs nicht allein auf eine falsche Verwendungsweise zurückführen. So weist KAUFMANN darauf hin, »dass das Allgemeinwerden des Rufes nach Verantwortung und die verbreitete Klage über mangelnde Verantwortlichkeit sowie die gleichzeitige Unbestimmtheit dessen, was damit gemeint ist, eher einer Veränderung der sozialen Verhältnisse als gedanklicher Nachlässigkeit zuzuschreiben ist. Die Wahrnehmung von Verantwortung wird dadurch gleichzeitig notwendiger und schwieriger.«<sup>11</sup>

## *Ausgangspunkt der Untersuchung*

Die Ausgangslage dieser Untersuchung ist wie folgt: Die Probleme moderner Gesellschaften nehmen zu und sind grundlegend verschieden von denen früherer Gesellschaften. Angesichts der akuten Bedrohung der Menschheit besteht ein unmittelbarer Bedarf an Ansätzen zur ihrer Lösung. Das Verantwortungskonzept nimmt hier eine besondere Rolle ein: Zum einen werden mit dem Begriff die Probleme der modernen

---

8 NIKLAS LUHMANN: *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. 2 Bände, Frankfurt am Main 1997, S. 133.

9 Vgl. KURT BAYERTZ (Hrsg.): *Verantwortung. Prinzip oder Problem?*, Darmstadt 1995, S. vii.

10 GEORG PICHT: *Wahrheit, Vernunft, Verantwortung. Philosophische Studien*, Stuttgart 1969, S. 318.

11 FRANZ-XAVER KAUFMANN: *Der Ruf nach Verantwortung. Risiko und Ethik in einer unüberschaubaren Welt*, Freiburg im Breisgau 1992, S. 10.

Gesellschaft beschrieben (›Mangel an Verantwortung‹), zum anderen sollen sie durch Verantwortung gelöst werden (›Mehr Bereitschaft zu Verantwortung‹). *Der Erfolg des Rufes nach Verantwortung bleibt jedoch aus.* Verantwortung wird von Kritikern des Konzepts bestenfalls als Träumerei von ›Gutmenschen‹, als schmückendes Beiwerk von Sonntagsgreden, schlimmstenfalls als Ablenkungsmanöver und Rechtfertigungskonzept von Machthabern für unpopuläres Handeln verstanden. *Als Lösungsmechanismus für die Probleme der modernen Gesellschaft hat das Verantwortungskonzept bislang weitestgehend versagt.*

Aber was ist der Grund dafür? Diese Frage wird auf zwei unterschiedliche Weisen beantwortet:<sup>12</sup> (i) Die erste Position sieht das Problem im mangelnden moralischen Willen der Menschen und im zunehmenden Egoismus, Geiz und Gier etc. begründet. Folglich bedarf es vermehrter Appelle an das Verantwortungsbewusstsein und an die Moral des Einzelnen, um das Verantwortungskonzept zu stärken. Dies führt jedoch zu einem *Moralismus*, welcher durch die ständige Überforderung des Einzelnen zu einer Abwehr von Moral führt und so den Verantwortungsbegriff mehr schwächt als stärkt. (ii) Die zweite Position hingegen bestreitet grundsätzlich die Möglichkeit, durch die Zurechnung von Verantwortung Probleme zu lösen. Das Verantwortungskonzept ist nicht auf die Probleme der modernen Gesellschaft anzuwenden und muss daher verworfen werden. Diese Position stärkt damit einen moralischen *Zynismus* und verabschiedet sich auf diese Weise von der Idee der normativen Rechtfertigung von Handlungen und so gänzlich von Verantwortung.

Beide Strategien sind unbefriedigend und ein Ausweg aus dem Dilemma ist nötig. Zur Klärung der Verantwortungsproblematik muss der Blick auf das Konzept selbst gerichtet werden:

*Der Ruf nach Verantwortung ist nicht die Lösung aktueller gesellschaftlicher Probleme, sondern selbst ein Problem, welches zu lösen ist.*<sup>13</sup>

---

12 Vgl. GERTRUD NUNNER-WINKLER: »Verantwortung«, in: GEORGES ENDERLE/KARL HOMANN/MARTIN HONECKER (Hrsg.): *Lexikon der Wirtschaftsethik*, Freiburg 1993, S. 1185–1192, hier S. 1191; MARKUS BECKMANN/INGO PIES: *Ordnungsverantwortung. Konzeptionelle Überlegungen zugunsten einer semantischen Innovation*. Diskussionspapier Nr. 06-10, Lutherstadt Wittenberg, Halle/Saale 2006, S. 1–3.

13 In Anlehnung an LUDGER HEIDBRINK: *Suche nach Verantwortung. Die kulturellen Voraussetzungen der Verantwortungsgesellschaft*. Vortrag im Kulturwissenschaftlichen Institut Essen, Essen, 22.11.2004, S. 3.



Dem Verantwortungskonzept wird somit die Diagnose gestellt, selbst defizitär und den Bedingungen der modernen Gesellschaft nicht angemessen zu sein. Um diese These zu belegen, muss das Verantwortungskonzept sowohl in seinen Grundzügen nachgezeichnet, als auch die moderne Gesellschaft mit ihren typischen Problemen analysiert werden. Sollte sich bestätigen, dass das Konzept der modernen Gesellschaft nicht angemessen ist, bedarf es einer grundlegenden *Neukonzeptualisierung* beziehungsweise *Rekonstruktion* des Verantwortungsbegriffs. Dabei soll Rekonstruktion nicht als ein möglichst genaues Nachzeichnen einer bestehenden Theorie verstanden werden. Vielmehr soll auf Basis der grundlegenden Intention ein alternatives Konzept von Verantwortung entwickelt werden, das den Bedingungen der modernen Gesellschaft Rechnung trägt und die Sackgassen des Zynismus und Moralismus vermeidet.

## *Überblick und Aufbau*

Im Anschluss an die Einleitung werden in *Kapitel 1* exemplarisch einflussreiche Verantwortungskonzeptionen eingeführt, darauf aufbauend die konzeptionellen Grundlagen des Verantwortungsbegriffs herausgearbeitet und anschließend das traditionelle Verständnis von Verantwortung idealtypisch dargestellt. Wie erläutert, sollen mit dem Verantwortungskonzept bestimmte gesellschaftliche Probleme gelöst werden. Ausgangsbasis dieser Analyse ist daher die *funktionale Bedeutung* des Verantwortungskonzepts. Die Frage nach der Funktion lässt sich dabei sowohl mit Blick auf die Leistungen des Begriffs innerhalb des moralphilosophischen Diskurses stellen als auch hinsichtlich der Bedeutung für das Zusammenleben der Menschen reflektieren. Hier wird letzterer Bedeutungszusammenhang hervorgehoben und in diesem Kontext folgende These vertreten:

*These 1.1:* Die Funktion des Verantwortungskonzepts ist die normative Steuerung der Gesellschaft.

Aufgrund der Vielschichtigkeit des Begriffs und der nicht mehr überblickbaren Vielzahl unterschiedlicher Verantwortungskonzeptionen ist es nicht möglich, von *dem einen* Verantwortungsbegriff zu sprechen. Dennoch beruhen die unterschiedlichen Konzeptionen und Theorien

von Verantwortung auf gemeinsamen Grundannahmen, die maßgeblich für das Verständnis von Verantwortung sind. Unter der Bezeichnung *traditionelles Verständnis von Verantwortung* sollen die dem Konzept zugrunde liegenden Grundannahmen und Denkmuster idealtypisch herausgearbeitet und wiederkehrende Argumentationsfiguren herausgearbeitet werden. So wird sich zeigen:

*These 1.2:* Traditionelle Verantwortungskonzeptionen basieren weitestgehend auf einem vormodernen Weltbild und den Annahmen der klassischen Individualethik.

In *Kapitel 2* wird das traditionelle Verständnis von Verantwortung unter den Bedingungen der modernen Gesellschaft untersucht. Morali-sche Verantwortung versteht sich – in der heutigen Verwendungsweise – als ein neues moralphilosophisches Konzept und erhebt den Anspruch, auch unter den veränderten Handlungsbedingungen anwendbar und geeignet zur Lösung der Probleme der modernen Gesellschaft zu sein. Dieses Selbstverständnis soll hier kritisch hinterfragt werden. Im ersten Schritt werden daher die Sozialstruktur der modernen Gesellschaft skizziert, die Unterschiede zu vormodernen Gesellschaftsformen herausgearbeitet und die typischen Probleme analysiert. Darauf aufbauend wird im zweiten Schritt die (funktionale) Leistungsfähigkeit traditioneller Verantwortungskonzeptionen unter eben diesen Bedingungen untersucht. Es zeigt sich, dass der Begriff seinem Anspruch nicht gerecht wird, weder als Analyseinstrument der Probleme noch als normativer Steuerungsmechanismus von Gesellschaft.

*These 2.1:* Traditionelle Verantwortungskonzeptionen weisen unter den Bedingungen der modernen Gesellschaft sowohl in deskriptiver als auch in normativer Hinsicht erhebliche Defizite auf.

Das Scheitern des traditionellen Verantwortungsbegriffs an der Sozialstruktur der modernen Gesellschaft überrascht: Die Popularität des Verantwortungsbegriffs gründet gerade darauf, dass der Begriff vorgibt, neue Lösungswege und Antworten auf gesellschaftliche Probleme geben zu können. Unter dem Deckmantel eines modernen Konzepts bedient sich der traditionelle Verantwortungsbegriff jedoch größtenteils vormoder-ner Denkmuster, zu deren Revision er beitragen wollte. Es zeigt sich,

dass Vertreter des traditionellen Verantwortungsbegriffs lediglich vor-moderne Moralkonzepte unreflektiert in neue Anwendungszusammenhänge übertragen. In der Folge scheitert das Verantwortungskonzept an denselben Problemen, auf die schon die vormodernen Moralkonzeptionen keine Antworten geben konnten.

*These 2.2:* Die Defizite traditioneller Verantwortungskonzeptionen beruhen auf den zugrunde liegenden Prämissen des Konzepts, welche unter den Bedingungen der modernen Gesellschaft ihre Gültigkeit verloren haben.

Die konzeptionellen Probleme des traditionellen Verantwortungsbegriffs werden in der heutigen Verantwortungsdiskussion weitgehend erkannt. So ist die aktuelle Verantwortungsdebatte insbesondere geprägt durch das Auftreten neuer Verantwortungsträger oder die Auswirkungen von wissenschaftlichem Fortschritt und technischen Errungenschaften. Die Verantwortungsdiskussion hat sich in eine problematische Lage manövriert: Auf der einen Seite ist der Verantwortungsbegriff nicht brauchbar, Antworten auf die Probleme der modernen Gesellschaft zu geben. So scheitern auch aktuelle Verantwortungskonzeptionen, da sie den Begriff lediglich punktuell modifizieren, ohne dessen Grundannahmen zu hinterfragen. Auf der anderen Seite ist der Begriff weder aus dem alltäglichen Sprachgebrauch noch aus der Moralphilosophie wegzudenken.

In *Kapitel 3* erfolgt daher eine grundsätzliche Rekonzeptualisierung des Begriffs mit dem Ziel, das Konzept auch unter den Bedingungen der modernen Gesellschaft anwendbar zu machen. Dabei kann und soll der Verantwortungsbegriff nicht in seiner ganzen Vielschichtigkeit und allen Bedeutungszusammenhängen betrachtet werden. Vielmehr steht dessen zentrale Funktion – die normative Steuerung der Gesellschaft – im Vordergrund der Untersuchung. Die systematische Neukonzeption des Verantwortungsbegriffs erfolgt auf Grundlage der *ökonomischen Anreizethik* beziehungsweise der *ökonomischen Theorie der Moral*.<sup>14</sup> Der Ansatz basiert auf der Überlegung, ethische Kategorien in *terms of economics* zu übersetzen und so für die ökonomische Analyse zugänglich zu machen. Ökonomik soll hier nicht als Wirtschaftswissenschaft – welche sich über ihren Gegenstandsbereich bestimmt – verstanden wer-

---

14 Auf das Programm der ökonomischen Ethik wird in *Abschnitt 3.1* noch ausführlich eingegangen.

den, sondern wird über ihre Methode und ihren begrifflichen Rahmen (Anreize, Rationalität etc.) definiert. Hinter diesem Ansatz steht die Annahme, dass Lösungsversuche gesellschaftlicher Probleme, welche auf originäre ethische Konzepte zurückgreifen, von einer ökonomischen Rekonstruktion profitieren, wenn nicht sogar nicht mehr ohne diese auskommen können:

*These 3:* Die ökonomische Rekonstruktion des Verantwortungsbegriffs ermöglicht dessen Anwendung unter den Bedingungen der modernen Gesellschaft.

Das Kapitel schließt mit einer kritischen Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen einer ökonomischen Theorie der Verantwortung.

### *Erkenntnisinteresse*

Die Allgegenwärtigkeit und die fast schon inflationäre Verwendung des Verantwortungsbegriffs ist weder auf eine besondere konzeptionelle Stärke des Konzepts, noch auf dessen praktische Erfolge zurückzuführen. So bemerkt auch HEIDBRINK: »Der Siegeszug des Verantwortungsprinzips ist in erster Linie nicht Ausdruck ethischer Souveränität, kein Indiz für die Zuverlässigkeit und Stabilität moralischer und rechtlicher Regeln, sondern vielmehr das Symptom der normativen Ratlosigkeit hochkomplexer Gesellschaften. Das Verantwortungsprinzip ist ein Kompensationsphänomen. Die Irritationen und Überforderungen des moralischen Bewusstseins, das sich mit Herausforderungen konfrontiert sieht, die sein Urteilsvermögen ersichtlich überschreiten, gleicht es durch Zuschreibungsakte aus, die hochgradig voraussetzungsvoll und deutungsbedürftig sind.«<sup>15</sup> An dieser Stelle erscheint es überaus fraglich, sich des Verantwortungskonzepts überhaupt anzunehmen und dem Begriff immer noch Bedeutung im moralphilosophischen Diskurs einzuräumen. Eigentlich liegt es näher, das Verantwortungskonzept als überholt und unbrauchbar zu verwerfen. Aufgrund der anhaltenden Verwendung des Verantwortungsbegriffs im alltagssprachlichen Kontext und in der Moralphilosophie fällt diese Option jedoch aus.

---

<sup>15</sup> LUDGER HEIDBRINK: *Kritik der Verantwortung. Zu den Grenzen verantwortlichen Handelns in komplexen Kontexten*, Weilerswist 2003, S. 19.

Da moralische Fragestellungen heute größtenteils unter Rückgriff auf das Verantwortungskonzept diskutiert werden, muss auch eine moderne Ethik – ob sie will oder nicht – auf das Verantwortungskonzept zurückgreifen, will sie ihre Anschlussfähigkeit nicht verlieren.

Die Beibehaltung des Verantwortungsbegriffs kann jedoch nur im Zuge einer grundlegenden konzeptionellen Neuausrichtung gerechtfertigt werden. So wird in dieser Untersuchung die Absicht verfolgt, im Zuge einer umfassenden Rekonstruktion ein *modernes* Verantwortungskonzept zu entwickeln, welches den veränderten Handlungsbedingungen Rechnung trägt. Im Bezug auf die methodischen Grundlagen der Rekonstruktion, soll das zu entwickelnde Konzept unter der Bezeichnung *ökonomischer Verantwortungsbegriff* diskutiert werden.<sup>16</sup> Bei der Entwicklung einer ökonomischen Theorie der Verantwortung kann es nicht darum gehen, den traditionellen Verantwortungsbegriff zu widerlegen und vollständig zu ersetzen. Es soll vielmehr herausgestellt werden, bei welchen Problemzusammenhängen und Fragestellungen ein ökonomischer Verantwortungsbegriff vorzuziehen ist und wie in diesem Kontext eine Zusammenarbeit zwischen Ethik und Ökonomik aussehen kann.

Die Untersuchung verfolgt somit zwei theoretische Anliegen: Einerseits soll auf der ›Theorieebene‹ geklärt werden, inwieweit Verantwortung unter den Bedingungen der modernen Gesellschaft möglich und zu konzeptualisieren ist. Indem theoretische Konzepte helfen, die öffentliche Diskussion zu strukturieren und dem handelnden Menschen Orientierung und Hilfestellung zu geben, sind die Ergebnisse von unmittelbarer praktischer Relevanz. Andererseits wird auf übergeordneter Ebene ein Projekt der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Philosophie und Ökonomik verfolgt. Bei der Entwicklung eines ökonomischen Verantwortungskonzepts handelt es sich um einen Beitrag innerhalb der ökonomischen Ethik, welche das Ziel verfolgt, die engen Grenzen der Einzelwissenschaften zu überwinden und damit die Erkenntnisse und Methoden unterschiedlicher Wissenschaften füreinander fruchtbar zu machen. Das hier unternommene Unterfangen versteht sich dabei durchaus aufklärerisch. Dabei wird Aufklärung je-

---

16 Dabei wird bewusst in Kauf genommen, dass die Verbindung von *Ökonomik* und *Verantwortung* möglicherweise Unverständnis und Ablehnung hervorrufen wird. Für die Untersuchung ergibt sich daraus die Herausforderung, die Bedenken an geeigneter Stelle aufzugreifen und mögliche Missverständnisse und Vorurteile in Bezug auf die Ökonomik als methodischer Zugang aus dem Weg zu räumen.

doch nicht im klassischen Sinne interpretiert – »Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit«<sup>17</sup> – sondern vielmehr auf die von LUHMANN geforderte »Abklärung der Aufklärung«<sup>18</sup> Bezug genommen. LUHMANN hebt den aufklärerischen Impuls von Forschung hervor, der sich in der modernen Gesellschaft verändert hat: »Unter den veränderten Denkvoraussetzungen hat sich jedoch seine Zielrichtung gewandelt. Nicht mehr Belehrung und Ermahnung, nicht mehr die Ausbreitung von Tugend und Vernunft, sondern die Entlarvung und Diskreditierung offizieller Fassaden, herrschender Moralen und dargestellter Selbstüberzeugungen wird zum dominanten Motiv.«<sup>19</sup>

---

17 IMMANUEL KANT: *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?* Akademieausgabe (Bd. VIII), 1784, S. 35.

18 NIKLAS LUHMANN: »Soziologische Aufklärung«, in: DERS.: *Soziologische Aufklärung 1. Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme*, 7. Aufl., Wiesbaden 1970/2005, S. 83–115, hier S. 83.

19 EBD., S. 87–88.

## Kapitel 1

# Der Verantwortungsbegriff und dessen traditionelle Auslegung

Bei *Verantwortung* handelt es sich um ein äußerst vielschichtiges und in unterschiedlichen Kontexten verwendetes Konzept. Eine systematische Annäherung an die Verantwortungsproblematik ist daher kompliziert und die Sicht auf den Kerngehalt des Konzepts oftmals versperrt. Die Unbestimmtheit und die vielen, mit dem Begriff verbundenen Konnotationen spiegeln sich in der Literatur und in Definitionsversuchen wider. Bis heute konnte sich keine Definition des Begriffs durchsetzen. Wie SCHWARTLÄNDER hervorhebt, hat Verantwortung »ein solches Gewicht und eine solche Verbreitung gewonnen, dass wir mit Recht von einem neuen Grundwort unserer Sprache reden, wenngleich wir heute noch weit davon entfernt sind, die Verantwortung als philosophischen Grundbegriff hinreichend formulieren zu können.«<sup>20</sup> Diese Problematik berücksichtigend, werden in diesem Kapitel drei Ziele verfolgt:

- (i) Erstens soll die Bedeutung des Verantwortungsbegriffs für die Moralphilosophie herausgearbeitet werden. Dazu werden die sprach- und philosophiehistorische Entwicklungsgeschichte und Genese des Begriffs nachgezeichnet und drei für die Entwicklung des Begriffs besonders bedeutsame Verantwortungskonzeptionen dargestellt. (*Abschnitt 1.1 und 1.2*)
- (ii) Zweitens soll das für diese Untersuchung spezifische Verständnis von Verantwortung dargestellt werden. Dazu werden neben der Abgrenzung moralischer Verantwortung von anderen Verantwortungsarten der Konstruktionscharakter und die Funktion

---

20 JOHANNES SCHWARTLÄNDER: »Verantwortung«, in: HERMANN KRINGS/MICHAEL BAUMGARTNER/CHRISTOPH WILD (Hrsg.): *Handbuch philosophischer Grundbegriffe*, München 1974, S. 1577–1588, hier S. 1577.

des Konzepts hervorgehoben. Zentrale Bedeutung für die Untersuchung hat die im Anschluss erörterte *Relationsstruktur*.<sup>21</sup> (*Abschnitt 1.3*)

- (iii) Drittens erfolgt die Darlegung und Ausarbeitung des traditionellen Verständnisses von Verantwortung. Dazu werden auf Basis der zuvor eingeführten Relationsstruktur die einzelnen Verantwortungselemente idealtypisch bestimmt.<sup>22</sup> Dabei soll nicht eine bestimmte Verantwortungskonzeption möglichst genau nachgezeichnet, sondern es sollen vielmehr die gemeinsamen Grundannahmen, auf denen traditionelle Verantwortungskonzeptionen beruhen, herausgearbeitet werden. (*Abschnitt 1.4*)

Untersuchungen zum Verantwortungsbegriff stehen vor der Herausforderung, die unterschiedlichen Verantwortungskonzeptionen und historischen Entwicklungsstufen des Begriffs zu strukturieren: Weder sollen unterschiedliche Verständnisse von Verantwortung zu pauschal zusammengefasst werden, noch soll aufgrund einer zu feingliedrigen Differenzierung die Übersicht verloren gehen. Die Entwicklung des Verantwortungsbegriffs wird hier in Anlehnung an BAYERTZ in drei Etappen eingeteilt:<sup>23</sup>

*Das klassische Modell von Verantwortung.* Auch wenn der Verantwortungsbegriff in der heutigen Verwendungsweise ein verhältnis-

---

21 Auf das in *Unterabschnitt 1.3.4* entwickelte Raster wird in der Untersuchung mehrfach zurückgegriffen. Es dient damit als zentraler methodischer Rahmen für die weitere Untersuchung. (Und sollte beim Lesen daher nicht übersprungen werden.)

22 Die Bedeutung des Bildens von Idealtypen wird von WEBER hervorgehoben: »Diese Möglichkeit kann sowohl heuristisch wie für die Darstellung von Wert, ja unentbehrlich sein. Für die Forschung will der idealtypische Begriff das Zurechnungsurteil schulen: er ist keine »Hypothese«, aber er will der Hypothesenbildung die Richtung weisen. Er ist keine Darstellung des Wirklichen, aber er will der Darstellung eindeutige Ausdrucksmittel verleihen.« Vgl. MAX WEBER: *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, hrsg. v. JOHANNES WINCKELMANN, 4., erneut durchges. Aufl., Tübingen 1922/1973, S. 190–214, hier S. 190, Auszeichnungen entfernt. Siehe dazu auch WOLFGANG WIELAND: *Verantwortung – Prinzip der Ethik? Vorgetragen am 28. Juni 1997*, Heidelberg 1999, S. 13.

23 Vgl. KURT BAYERTZ: »Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung«, in: DERS. (Hrsg.): *Verantwortung*, S. 3–71, hier S. 4; Vgl. dazu auch EDUARD ZWIERLEIN: »Verantwortung in der Risikogesellschaft«, in: DERS.: *Verantwortung in der Risikogesellschaft. Ethische Herausforderung in einer veränderten Welt*, Idstein 1994, S. 19–43, hier S. 20.



mäßig junges Konzept ist, reicht seine Vorgeschichte bis in die griechische Philosophie zurück. Zentrale Bedeutungsinhalte des Verantwortungskonzepts werden seit jeher unter verschiedenen Bezeichnungen diskutiert, ohne dass der Begriff explizit genannt wird. Die hier unter der Bezeichnung *klassisches Modell von Verantwortung* zusammengefassten verschiedenen Konzeptionen haben gemeinsam, dass Verantwortung auf den guten Willen beziehungsweise auf die Absichten des Subjekts beschränkt wird.<sup>24</sup> Das klassische Modell und dessen Auswirkungen auf das heutige Verständnis von Verantwortung sollen hier anhand zentraler Stationen der Begriffsgeschichte und Genese des Konzepts nachgezeichnet werden. Exemplarisch kann der Verantwortungsbegriff nach dem klassischen Modell an der Moralkonzeption von KANT dargestellt werden.

*Der traditionelle Verantwortungsbegriff*<sup>25</sup>. Die Veränderungen der sozialen Wirklichkeit, der Handlungsbedingungen und des Selbstverständnisses des Menschen sind Grund dafür, dass Verantwortung als eigenständiges Konzept in die Moralphilosophie Einzug hält und zunehmend an Bedeutung gewinnt. Das zentrale Kennzeichen des traditionellen Verantwortungsbegriffs ist die Verschiebung des Verantwortungsbereichs vom Willen des Subjekts auf die tatsächlichen *Folgen* der Handlungen. Besonders prägend für den Begriff sind das von WEBER eingeführte Konzept der *Verantwortungsethik*<sup>26</sup> sowie das *Prinzip Verantwortung* von JONAS<sup>27</sup>.<sup>28</sup> Traditionelle Verantwortungskonzepte thematisieren die veränderten Handlungsbedingungen des Menschen und den Wandel der vormodernen zur modernen Gesellschaft. Sie tragen

---

24 Ungeachtet der Begrenzung von Verantwortung auf den Willen des Subjekts, stellt sich die Frage nach der nachträglichen *Zurechnung* der Folgen einer Handlung. Die (empirische) Zurechnung von Handlungsfolgen auf ihren Urheber wird selbstverständlich auch von Vertretern des klassischen Modells betrachtet.

26 Vgl. MAX WEBER: »Politik als Beruf. Zweiter Vortrag im Rahmen einer Vortragsreihe ›Geistige Arbeit als Beruf‹«, in: DERS.: *Gesammelte politische Schriften*, 4. Aufl., Tübingen 1921/1980, S. 505–560.

27 Vgl. HANS JONAS: *Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*, Frankfurt am Main 1979/2003.

28 Die systematische Bedeutung der Ansätze wird beispielsweise von W. WIELAND hervorgehoben. Vgl. W. WIELAND: *Verantwortung – Prinzip der Ethik?*, S. 8–9.

den Veränderungen jedoch nicht systematisch Rechnung und erkennen den Kerngehalt der Veränderungsprozesse nicht.<sup>29</sup>

*Die aktuelle Debatte.* Aktuelle Verantwortungskonzeptionen greifen die theoretischen Defizite und Unzulänglichkeiten des traditionellen Verantwortungsbegriffs respektive des klassischen Modells auf. An einzelnen Kritikpunkten und Problemen ansetzend (z. B. Verantwortungszuschreibung an Kooperationen beziehungsweise Organisationen) wird versucht, durch Modifikationen und Anpassungen das Konzept anwendungsfähig zu machen. Dabei greifen sie jedoch größtenteils auf die Kategorien und Denkmuster vormoderner Konzepte zurück.

Selbstverständlich handelt es sich bei den drei Entwicklungsstufen um eine sehr pauschale Charakterisierung, die ausschließlich im Hinblick auf den Zweck und das Erkenntnisinteresse der Untersuchung gerechtfertigt ist. Im Zentrum dieses Kapitels stehen die Grundstruktur des Verantwortungsbegriffs sowie die Darstellung des traditionellen Konzepts von Verantwortung. Zunächst soll jedoch auf die Genese des Begriffs und das klassische Modell eingegangen werden.

### 1.1 Genese und klassisches Modell von Verantwortung

Es kann hier nicht Ziel sein, die Entwicklungsgeschichte des Verantwortungsbegriffs vollständig wiederzugeben und möglichst viele verschiedene Verantwortungskonzepte und -theorien darzustellen.<sup>30</sup> Vielmehr soll entlang besonders bedeutsamer Entwicklungsschritte die Genese des Begriffs zu einer moralphilosophischen Leitkategorie nachgezeichnet werden. Die Darstellung der sprach- und philosophiehistorischen Entwicklung des Verantwortungsbegriffs erfolgt in *Unterabschnitt 1.1.1*. Daran anschließend wird in *Unterabschnitt 1.1.2*

---

29 Dementsprechend erfolgt die systematische Analyse und Darstellung der Bedingungen der modernen Gesellschaft erst in *Kapitel 2*.

30 Eine Übersicht verschiedener Verantwortungskonzeptionen ist beispielsweise bei HANS LENK/MATTHIAS MARING: »Verantwortung«, in: JOACHIM RITTER/KARLFRIED GRÜNDER/GOTTFRIED GABRIEL (Hrsg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie (Bd. 11)*, Basel 2001, S. 566–575 zu finden. Für eine umfassende Bibliographie zum Verantwortungsbegriff bis 1995 vgl. ULRIKE ARNDT: »Auswahlbibliographie zum Thema ›Verantwortung‹«, in: BAYERTZ (Hrsg.): *Verantwortung*, S. 287–303.

am Beispiel von KANT das klassische Modell von Verantwortung dargestellt und es werden dessen Implikationen für das Verständnis von Verantwortung untersucht.<sup>31</sup>

### 1.1.1 Philosophiegeschichtliche Entwicklung des Verantwortungsbegriffs

*Verantwortung* leitet sich von *verantworten* und damit von *Antwort* ab.<sup>32</sup> Die *Ant-Wort* – das *Gegen-Wort* – verweist in ihrem ursprünglichen Sinn auf eine Situation, in der jemand auf gezielte Fragen bezüglich seines Handelns und Verhaltens Rechenschaft abgeben muss. Im deutschen Sprachraum lässt sich der Begriff bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts zurückverfolgen.<sup>33</sup> Letztlich verweist das Rede-und-Antwort-Stehen beziehungsweise das Rechtfertigen und Verteidigen des eigenen Handelns vor Gericht auf den Ursprung des Begriffs in der (römischen) Rechtslehre.<sup>34</sup> PICHT hebt in diesem Zusammenhang die strukturelle Ähnlichkeit des rechtlichen Konzepts zur christlichen Vorstellung einer »Rechtfertigung vor Gottes Richterstuhl«<sup>35</sup> hervor. Erst durch den Gebrauch des Begriffs im religiösen Kontext lässt sich nach PICHT erklären, dass Verantwortung in Deutschland, Frankreich und England auf den gesamten Bereich der Ethik übertragen wurde, während dies im lateinischen Sprachraum unterblieb. Die christliche Ethik rückt – mit Blick auf die Erwartung eines letzten Gerichts – das gesamte menschliche Verhalten in den Kontext des Zu-Verantwortenden: »Denn wir alle müssen vor dem Richterstuhl Christi offenbar werden,

---

31 Die in diesem und im nächsten Unterabschnitt untersuchten Verantwortungskonzeptionen sollen zunächst lediglich referiert und neutral dargestellt werden. Die systematische Kritik der einzelnen Konzepte und eine Bewertung ihrer Leistungsfähigkeit erfolgt in den anschließenden Abschnitten.

32 So auch im Englischen oder Französischen über den gemeinsamen Ursprung im lateinischen Verbum *respondere*.

33 Vgl. LENK/MARING: »Verantwortung«, S. 556.

34 Vgl. HEIDBRINK: *Kritik der Verantwortung*, S. 60. Auf das Phänomen, »dass eng umschriebene Rechtsbegriffe ihren Bedeutungshorizont erweitern und sich zu abstrakten gesellschaftlichen Wertideen entwickeln«, weist auch KAUFMANN hin und nennt Freiheit und Sicherheit als weitere Beispiele dafür. Vgl. KAUFMANN: »Über die soziale Funktion von Verantwortung und Verantwortlichkeit«, S. 204.

35 PICHT: *Wahrheit, Vernunft, Verantwortung*, S. 219.

damit jeder seinen Lohn empfängt für das Gute oder Böse, das er im irdischen Leben getan hat.«<sup>36</sup>

Historisch gründet Verantwortung somit in einem schuldhaften Verhalten oder Verstoß gegen bestimmte Gesetze oder Normen. Der Sich-Zu-Verantwortende hat seine Taten ›vor Gericht‹ zu erklären und zu rechtfertigen. Gelingt es ›dem Angeklagten‹ nicht, sein Verhalten zu legitimieren oder die Schuldvorwürfe zu widerlegen, wird er von der richterlichen Instanz zur Rechenschaft gezogen.<sup>37</sup> Diese Grundbedeutung prägt das Begriffsverständnis bis heute und spiegelt sich auch in aktuellen Definitionsversuchen wider. Beispielsweise meint LENK: »Verantwortung tragen heißt: bereit sein oder genötigt werden können, sich zu ver-antworten – jemandem für etwas zu antworten.«<sup>38</sup> Ähnlich auch BAYERZ: »Seiner Grundbedeutung nach bezeichnet Verantwortung die Möglichkeit, einem Menschen die Folgen seines Handelns vorzuhalten sowie die daraus für diesen Menschen erwachsene Nötigung, sich gegenüber dieser Verantwortung zu verteidigen.«<sup>39</sup>

Neben dem Aspekt des Rechtfertigens des Handelns umfasst der Verantwortungsbegriff in seiner Grundbedeutung zudem ein *wertendes* Moment. In diesem Sinne definiert KLEIN Verantwortung wie folgt: »The term ›moral responsibility‹ covers (i) the having of a moral obligation and (ii) the fulfilment of the criteria for deserving blame or praise (punishment or reward) for a morally significant act or omission. The two notions of moral responsibility are linked, in that one can be deemed blameworthy for failing to fulfil a moral obligation.«<sup>40</sup>

Das späte Auftauchen des Begriffs darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass zentrale, mit dem Problem von Verantwortung verbundene Fragestellungen in der Philosophie insbesondere unter den

---

36 2 Kor 5, 10. Im Folgenden zitiert nach der Einheitsübersetzung.

37 Dass der heute Verwendung findende Verantwortungsbegriff seinen Ursprung in der Rechtslehre hat, ist weitgehend anerkannt. Dennoch weist KLEMENT darauf hin, dass Juristen hierzu teilweise widersprüchliche Beobachtungen machen, die bis zur Bedeutungslosigkeit des Verantwortungsbegriffs in der deutschen Rechtssprache reichen. Vgl. JAN HENRIK KLEMENT: *Verantwortung. Funktion und Legitimation eines Begriffs im Öffentlichen Recht*, Tübingen 2006, S. 3.

38 HANS LENK: »Über Verantwortungsbegriffe und das Verantwortungsproblem in der Technik«, in: HANS LENK/GÜNTER ROPOHL (Hrsg.): *Technik und Ethik*, 2., rev. und erw. Aufl., Stuttgart 1987/1993, S. 112–148, hier S. 115.

39 KURT BAYERZ: »Verantwortung«, in: HANS JÖRG SANDRÜHLER (Hrsg.): *Enzyklopädie Philosophie*, Hamburg 1999, S. 1683–1686, hier S. 1683.

40 MARTHA KLEIN: »Responsibility«, in: TED HONDERICH (Hrsg.): *The Oxford companion to philosophy*, Oxford 1995, S. 771–772, hier S. 772.

Begriffen *Schuld, Freiheit, Zurechnung* beziehungsweise *imputatio* schon deutlich früher diskutiert werden.<sup>41</sup> So ist bei ARISTOTELES die Lehre der *imputatio* für den Verantwortungsbegriff, wie von HEIDBRINK hervorgehoben, von hoher Bedeutung.<sup>42</sup> Nach ARISTOTELES lässt sich die Zurechenbarkeit von Handlungen anhand von grundlegenden Kriterien bestimmen.<sup>43</sup> Zum einen kann nur derjenige, der freiwillig, das heißt: ohne Nötigung, handelt, für sein Handeln zur Rechenschaft gezogen werden. Dabei versteht ARISTOTELES unter Zwang einen »Vorgang, dessen bewegendes Prinzip von außen her eingreift, ohne dass der Bezwangene irgendwie mitwirkt.«<sup>44</sup> Außerdem gehört zu den Grundbedingungen der Zurechenbarkeit die Kenntnis aller absehbaren Handlungsumstände sowie der willentliche Entschluss zum Handeln.<sup>45</sup> Unter bestimmten Umständen sind auch Handlungen aus Unwissenheit oder Fahrlässigkeit der Zurechnung unterworfen. Dies ist dann der Fall, wenn »es bei dem Schuldigen gestanden hätte, die Unwissenheit zu vermeiden, denn es hatte ihm freigestanden, achtsam zu sein.«<sup>46</sup> Aber auch demjenigen sind seine Handlungen zuzurechnen, der aus Willensschwäche ein »unbeherrschtes Leben« führt und so die rechtmäßige Ordnung verlässt und nicht mehr zur Tugend zurückfindet. »[W]enn jemand, ohne sich im Zustand der Unwissenheit zu befinden, so handelt, dass er ungerecht wird, dann ist er zweifellos aus freiem Willen ungerecht.«<sup>47</sup> Auch wenn der Begriff *Verantwortung* bei ARISTOTELES nicht explizit genannt wird, legt dieser mit seinen Überlegungen die Grundlage für

41 Vgl. LENK/MARING: »Verantwortung«, S. 566; RALF-PETER KOSCHUT: *Strukturen der Verantwortung. Eine kritische Auseinandersetzung mit Theorien über den Begriff der Verantwortung unter besonderer Berücksichtigung des Spannungsfeldes zwischen der ethisch-personalen und der kollektiv-sozialen Dimension menschlichen Handelns*, Frankfurt am Main 1989, S. 163–166.

42 Vgl. HEIDBRINK: *Kritik der Verantwortung*, S. 60–61.

43 Vgl. ARISTOTELES: *Eudemische Ethik*. Werke in deutscher Übersetzung, 2., durchges. Aufl., Berlin 1969, Buch III, Kapitel 1–7; EBD., Buch II, Kapitel 6–9.

44 DERS.: *Nikomachische Ethik*. Werke in deutscher Übersetzung, 8., ggü. der 6. durchges. unver. Aufl., Berlin 1983, III 1 1110b.

45 ARISTOTELES bestimmt den Menschen als das einzige Lebewesen, von dem im strengen Wortsinn gesagt werden kann, dass es *handle*, das heißt an der »Spitze von Veränderungsvorgängen« stehen kann. Das Kriterium der Willentlichkeit zur Bestimmung der Urheberschaft führt er folgendermaßen ein: »was willentlich und gemäß der Entscheidungen des einzelnen geschieht, davon ist er der Urheber, während er von dem was unwillentlich geschieht, nicht selber Urheber ist.« DERS.: *Eudemische Ethik*, II 6 1223a.

46 DERS.: *Nikomachische Ethik*, Buch III, Kapitel 7, 1114a.

47 EBD., Buch III, Kapitel 7, 1114a.

ein kausales Zurechnungsprinzip. Die Voraussetzungen für die personale Zurechnung und Sanktionierung von Handlungsfolgen werden bis heute unter den Begriffen Freiheit, Kausalität und Intentionalität diskutiert.<sup>48</sup>

In der philosophischen Literatur ist der Begriff Verantwortung erstmals im 18. Jahrhundert anzutreffen.<sup>49</sup> So ist *Verantwortung* beispielsweise in den Arbeiten von HUME zu finden. Dieser diskutiert den Begriff im Zusammenhang mit seinem *Prinzip der Notwendigkeit*.<sup>50</sup> Nach HUME müssen zur Zurechnung von Handlungen, neben der kausalen Beziehung zwischen Akteur und Handlungsfolgen, immer auch bestimmte normative Kriterien beachtet werden. Denn nur durch die Berücksichtigung der hinter den Handlungen stehenden Zielsetzungen ist es möglich, intentionale Handlungen von bloßen Geschehnissen zu unterscheiden, was nötig ist, um von Verantwortung sprechen zu können. Besonders relevant sind in diesem Zusammenhang einerseits das *Prinzip der Notwendigkeit*, andererseits die *Freiheitshypothese*. Der Freiheitshypothese »zufolge sind also die Menschen nicht verantwortlicher für Handlungen, die beabsichtigt und vorbedacht sind, als für solche, die ganz zufällig und unbedacht geschehen.«<sup>51</sup> Im Gegensatz zum heute geläufigen Verständnis von Freiheit bedeutet für HUME die vollständige Freiheit des Menschen in seinem Tun, dass seine Handlungen nicht normativ beurteilbar und damit nicht zu verantworten sind. Die Ursache einer Handlung muss vielmehr dem »Charakter oder Temperament der sie vollbringenden Person«<sup>52</sup> entspringen, ansonsten mag die »Tat als solche [...] immerhin tadelnswert sein, sie mag allen sittlichen und religiösen Vorschriften zuwiderlaufen, aber die Person ist nicht dafür verantwortlich.«<sup>53</sup>

48 Ausführlich zum Verantwortungsverständnis in der griechischen Philosophie vgl. JANN HOLL: *Historische und systematische Untersuchungen zum Bedingungsverhältnis von Freiheit und Verantwortlichkeit*, Königstein, Ts. 1980, S. 23–125.

49 Vereinzelt Verweise finden sich schon bei LOCKE. Vgl. dazu auch EBD., S. 301–359; DIETER TEICHERT: *Personen und Identitäten*, Berlin 2000, S. 147–152.

50 Vgl. HEIDBRINK: *Kritik der Verantwortung*, S. 61–62.

51 DAVID HUME: *Ein Traktat über die menschliche Natur. Buch II: Über die Affekte. Buch III: Über die Moral*, unveränd. Nachdr. der 1. Aufl. von 1906, Hamburg 1739/1978, S. 148–149.

52 EBD., S. 149.

53 EBD., S. 149. Andere Autoren setzen bei der Frage nach der Verantwortlichkeit des Menschen ebenfalls an dessen Freiheit an, kommen jedoch zu gänzlich anderen Schlussfolgerungen. So ist beispielsweise für NIETZSCHE Freiheit die unbedingte Voraussetzung für die Verantwortlichkeit des Menschen: Indem er den freien Willen des Menschen verneint, kritisiert er zugleich die Idee der Verantwortung. Er stellt

Von Verantwortung als eigenständigem philosophischen Konzept kann jedoch erst ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gesprochen werden. Exemplarisch soll hier MILL angeführt werden, der Verantwortung im Zusammenhang mit Strafe untersucht: »What is meant by moral responsibility? Responsibility means punishment. When we are said to have the feeling of being morally responsible for our actions, the idea of being punished for them is uppermost in the speaker's mind. But the feeling of liability to punishment is of two kinds. It may mean, expectation that if we act in a certain manner, punishment will actually be inflicted upon us, by our fellow creatures or by a Supreme Power. Or it may only mean, ›knowing‹ that we shall deserve that infliction.«<sup>54</sup>

Mit KIERKEGAARD zieht der Verantwortungsbegriff erstmals als explizit genannte ethische Kategorie in die Moralphilosophie ein.<sup>55</sup> Verantwortung wird von ihm als Eigenverantwortung des Individuums für sich selbst und seine Lebensführung gedacht. Es handelt sich somit um ein inneres Verhältnis des Individuums zu sich selbst, da es sich allen voran sich selbst antworten, also sich vor sich selbst verantworten muss. Verantwortung beziehungsweise Verpflichtung liegen dem Individuum auf, aber nicht »als diesem zufälligen Individuum, sondern gemäß meinem wahren Wesen [. . .]. Wird die Pflicht so genommen, so ist dies ein Zeichen dafür, dass ein Mensch mit ihr rein innerlich orientiert ist. Die Pflicht wird sich also für ihn nicht zersplittern in eine Mannigfaltigkeit einzelner Bestimmungen (was doch stets darauf hindeutet, dass

---

fest: »So macht man der Reihe nach den Menschen für seine Wirkungen, dann für seine Handlungen, dann für seine Motive und endlich für sein Wesen verantwortlich. Nun entdeckt man schließlich, dass auch dieses Wesen nicht verantwortlich sein kann, insofern es ganz und gar notwendige Folge ist und aus den Elementen und Einflüssen vergangener und gegenwärtiger Dinge konkretisiert: also dass der Mensch für Nichts verantwortlich zu machen ist, weder für sein Wesen, noch seine Motive, noch seine Handlungen, noch seine Wirkungen. Damit ist man zur Erkenntnis gelangt, dass die Geschichte der moralischen Empfindungen die Geschichte eines Irrtums, des Irrtums von der Verantwortlichkeit ist: als welcher auf dem Irrtum von der Freiheit des Willens ruht.« FRIEDRICH NIETZSCHE: *Menschliches, Allzumenschliches. Ein Buch für freie Geister*. Kritische Studienausgabe (Bd. 2), hrsg. v. GIORGIO COLLI/MAZZINO MONTINARI, München u. New York 1878/1980, S. 62–63. Aus der Unfreiheit des Willens schließt NIETZSCHE auf die »völlige Unverantwortlichkeit des Menschen für sein Handeln und sein Wesen«. EBD., S. 103.

54 JOHN STUART MILL: *The Collected Works of John Stuart Mill (Vol. IX). An Examination of Sir William Hamilton's Philosophy and of The Principal Philosophical Questions Discussed in his Writings*, hrsg. v. JOHN M. ROBSON, Toronto 1865/1979, S. 454. Vgl. auch DERS.: *The Collected Works of John Stuart Mill (Vol. XVIII). On Liberty*, hrsg. v. JOHN M. ROBSON, Toronto 1859/1977, S. 281, 301.

55 Vgl. insb. HEIDBRINK: *Kritik der Verantwortung*, S. 75–80.

er zu ihr nur in einem äußeren Verhältnis steht). Die Pflicht ist ihm sein eigenstes Kleid geworden, sie ist ihm Ausdruck für sein innerstes Wesen. Wenn er sich dergestalt in sich selbst orientiert hat, so hat er sich in das Ethische vertieft, und er wird nicht sich selbst keuchend dazu hetzen, seine Pflichten zu erfüllen.«<sup>56</sup> Die Elemente der normativen Selbstzuschreibung, Unterscheidung von freiwilligen und geschuldeten Handlungen sowie Kontingenz der Zuschreibungsbedingungen prägen somit das Verantwortungskonzept von KIERKEGAARD.<sup>57</sup>

Die erste monographische Abhandlung wurde, so BAYERTZ<sup>58</sup>, von LÉVY-BRUHL 1884 verfasst.<sup>59</sup> Verantwortung als Begriff zur Charakterisierung eines eigenen Typus ethischer Theorie wird nach dem Ersten Weltkrieg von WEBER eingeführt.<sup>60</sup> Von PICTH wird das Ende des Zweiten Weltkriegs als der Beginn der zunehmenden Verantwortungsdiskussion hervorgehoben: »Selten ist so viel von Verantwortung gesprochen worden wie in den beiden Jahrzehnten nach dem Kriege.«<sup>61</sup> Ab diesem Zeitpunkt nehmen Publikationen zum Thema Verantwortung schlagartig zu, und der Begriff ist endgültig nicht mehr aus der Ethikdiskussion wegzudenken.<sup>62</sup>

### 1.1.2 Klassisches Modell am Beispiel von IMMANUEL KANT

Nachdem im letzten Unterabschnitt die Entwicklung des Verantwortungsbegriffs zu einem zentralen Konzept der Moralphilosophie in groben Zügen nachgezeichnet wurde, soll nun exemplarisch das *klassische Modell von Verantwortung* entlang der Philosophie von KANT, in ihrer traditionellen Auslegung, herausgearbeitet werden.<sup>63</sup> KANT

---

56 SØREN KIERKEGAARD: *Entweder/Oder. Zweiter Teil*. Gesammelte Werke. 2. und 3. Abteilung, Düsseldorf 1843/1957, S. 271.

57 Vgl. auch LENK/MARING: »Verantwortung«, S. 567.

58 BAYERTZ: »Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung«, S. 3.

59 Vgl. LUCIEN LÉVY-BRUHL: *L'idée de responsabilité*, Paris 1884. Der französische Begriff gibt dabei genau die Idee der *Antwort* wieder, die vom deutschen Begriff getragen wird.

60 Vgl. WEBER: »Politik als Beruf«.

61 PICTH: *Wahrheit, Vernunft, Verantwortung*, S. 318.

62 Vgl. BAYERTZ: »Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung«, S. 3–4.

63 Zum Verantwortungsbegriff bei KANT vgl. HEIDBRINK: *Kritik der Verantwortung*, S. 63–67; KOSCHUT: *Strukturen der Verantwortung*, S. 36–81. Allgemein auch ANDREA MARLEN ESSER: *Eine Ethik für Endliche. Kants Tugendlehre in der Gegenwart*, Stuttgart/Bad Cannstatt 2004.



beziehungsweise die Individualethik im Allgemeinen beschäftigt sich mit den ethischen Ansprüchen und Forderungen an das einzelne Individuum. Wie eingangs erläutert, nimmt der Verantwortungsbegriff in der klassischen Individualethik weder eine systematische Stellung ein, noch wird er im heutigen Bedeutungszusammenhang (›Verantwortung für Handlungsfolgen‹) verwendet. Dennoch werden Grundkonzepte von Verantwortung wie *Zurechnung*, *Freiheit* oder *Handlungsfolgen* in der Individualethik diskutiert und prägen den Begriff.

In einem ersten Zugang soll untersucht werden, in welchen Kontexten KANT den Begriff *Verantwortung* im Allgemeinen verwendet. Entsprechend der damaligen alltagssprachlichen Bedeutung des Begriffs geschieht dies in erster Line in rechtlichen Zusammenhängen im Sinn einer Rechtfertigung vor Gericht.<sup>64</sup> So schreibt KANT beispielsweise im Rahmen des Zensurstreits in einer Antwort auf die Beschuldigung, die heilige Schrift und das Christentum herabgewürdigt zu haben: »Was das Erste, nämlich die gegen mich erhobene Anklage, betrifft, so ist meine gewissenhafte Verantwortung folgende: [...]«<sup>65</sup>. Vereinzelt gebraucht KANT *Verantwortung*, *verantworten* oder *verantwortlich* auch in seinen philosophischen Schriften, jedoch ohne dass dabei von ihm ein eigenständiges moralphilosophisches Konzept ausgearbeitet wird.

Der Sache nach hat dessen Philosophie dennoch eine hohe Bedeutung für die weitere Entfaltung des Begriffs. Insbesondere seine Überlegungen zum Problem der Zurechnung (*imputatio*) nehmen Einfluss auf die weitere Entwicklung des Verantwortungskonzepts.<sup>66</sup> Imputation oder Zurechnung meint das Urteil, aufgrund dessen jemand als Urheber einer Tat angesehen wird. KANT differenziert zwischen der

64 Vgl. BAYERTZ: »Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung«, S. 17; W. WIELAND: *Verantwortung – Prinzip der Ethik?*, S. 5–6. Dieser Verwendungszusammenhang ist auch bei anderen zeitgenössischen Philosophen wie beispielsweise FICHTE zu finden. Vgl. dessen »gerichtliche Verantwortungsschriften gegen die Anklage des Atheismus«. JOHANN GOTTLIEB FICHTE: *Fichtes Werke (Bd. V). Zur Religionsphilosophie*, hrsg. v. IMMANUEL HERMANN FICHTE, Nachdr. der Ausg. Berlin 1845/46 und Bonn 1834/35, Berlin 1799/1971. Zur Moralphilosophie von FICHTE vgl. GÜNTER ZÖLLER: »Konkrete Ethik. Universalität und Partikularität in Fichtes System der Sittenlehre«, in: KRISTINA ENGELHARD/DIETMAR H. HEIDEMANN (Hrsg.): *Ethikbegründungen zwischen Universalismus und Relativismus*, Berlin 2005, S. 203–229.

65 IMMANUEL KANT: *Der Streit der Fakultäten*. Akademieausgabe (Bd. VII), 1798, S. 7.

66 Vgl. zur Bedeutung des Zurechnungsbegriffs MATTHIAS KAUFMANN/JOACHIM RENZI-KOWSKI (Hrsg.): *Zurechnung als Operationalisierung von Verantwortung*, Frankfurt am Main 2004. Zur Zurechnung in der Rechtsdogmatik siehe CHRISTOPH HÜBNER: *Die Entwicklung der objektiven Zurechnung*, Berlin 2004.

rechtlichen Zurechnung (*imputatio iudiciaria* oder *valida*) und der rein beurteilenden beziehungsweise moralischen Zurechnung (*imputatio diiudicatoria*). Laut KANT unterscheidet sich die rechtliche Zurechnung von der rein beurteilenden Zurechnung dadurch, dass erstere aufgrund einer praktischen Entscheidung erfolgt und mit Konsequenzen (z. B. der richterlichen Verurteilung) verbunden ist, während dies bei der rein beurteilenden nicht der Fall sein muss: »Zurechnung (*imputatio*) in moralischer Bedeutung ist das Urteil, wodurch jemand als Urheber (*causa libera*) einer Handlung, die alsdann Tat (*factum*) heißt und unter Gesetzen steht, angesehen wird; welches, wenn es zugleich die rechtlichen Folgen aus dieser Tat bei sich führt, eine rechtskräftige (*imputatio iudiciaria* s. *valida*), sonst aber nur eine beurteilende Zurechnung (*imputatio diiudicatoria*) sein würde. Diejenige (*physische* oder *moralische*) Person, welche rechtskräftig zuzurechnen die Befugnis hat, heißt der Richter oder auch der Gerichtshof (*iudex* s. *forum*).«<sup>67</sup>

Für KANT – wie auch bereits für ARISTOTELES – gilt der Urheber einer Tat als deren Grund (*causa*). Nur unter dieser Bedingung wird er zum verantwortlichen Subjekt, das heißt zur Person. Somit bedingen sich die Konzepte *Subjekt*, *Person* und *Verantwortung* gegenseitig. Voraussetzung jeglicher Form der Zurechnung ist die Freiheit der praktischen Vernunft. Diese wird als sittliche Freiheit, das heißt als Unabhängigkeit von Trieben und Begierden verstanden, welche sich als Autonomie realisiert, deren Prinzip der kategorische Imperativ ist.<sup>68</sup> Autonom handeln heißt, ohne Rücksicht auf Zweckmäßigkeit oder Neigung, aus der alleinigen Gesetzlichkeit des Willens selber agieren. Der Wille ist sich selbst Gesetz und Ziel des Wollens. Als Autonomie des Willens wird also dessen immanente Fähigkeit bezeichnet, sich selbst unabhängig von den Charakteristiken und der Beschaffenheit seiner Objekte, rein durch die Form als Gesetz des Handelns zu definieren. So bildet diese Unabhängigkeit des Willens das »alleinige Prinzip aller moralischen Gesetze und der ihnen gemäßen Pflichten«<sup>69</sup>. Das moralische Gesetz drückt nichts anderes aus als »die Autonomie der reinen praktischen Vernunft, das ist der Freiheit, und diese ist selbst die formale Bedin-

---

67 IMMANUEL KANT: *Die Metaphysik der Sitten*. Akademieausgabe (Bd. VI), 1797, S. 227, Hervorhebungen im Original.

68 Vgl. DERS.: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Akademieausgabe (Bd. IV), 1785, S. 416.

69 DERS.: *Kritik der praktischen Vernunft*. Akademieausgabe (Bd. V), 1788, S. 33.

gung aller Maximen, unter der sie allein mit dem obersten praktischen Gesetze [dem kategorischen Imperativ] zusammen stimmen können.«<sup>70</sup>

Nach KANT sind Menschen autonome Vernunftwesen, welche sich – basierend auf verbindlichen Kriterien – ihr eigenes Gesetz geben. Im Sinne einer Selbstverpflichtung richtet der Mensch sein Handeln vernünftigerweise nach diesen Gesetzen aus und legt sich deren Erfüllung als oberste Pflicht selbst auf. Die Beurteilung, ob ein Gesetz richtig oder falsch ist, erfolgt durch die Vernunft. Über den sich aus der praktischen Vernunft *a priori* ergebenden kategorischen Imperativ werden diejenigen Handlungsmaximen bestimmt, die als allgemeine Gesetze in Frage kommen. Dahingegen nimmt das Gewissen des Menschen die subjektive Komponente dieser Selbstgesetzgebung ein. Nach KANT ist das Gewissen als »subjektives Prinzip einer vor Gott seiner Taten wegen zu leistenden Verantwortung«<sup>71</sup> zu denken. »Jeder Mensch hat Gewissen und findet sich durch einen inneren Richter beobachtet, bedroht und überhaupt im Respekt (mit Furcht verbundener Achtung) gehalten, und diese über die Gesetze in ihm wachende Gewalt ist nicht etwas, was er sich selbst (willkürlich) macht, sondern es ist seinem Wesen einverleibt.«<sup>72</sup> Verantwortung trägt das Subjekt nach KANT somit für das eigene Gewissen und für das Ausrichten der Handlungen entsprechend vernunftbegründeter Pflichten, die die Person gegenüber sich selbst trägt. Um die Unabhängigkeit der subjektiven Gewissensprüfung zu sichern, konzipiert KANT das Gewissen als überparteiliche Instanz, die in Analogie zu Gott zu verstehen ist.<sup>73</sup> Dieser Zusammenhang wird von HEIDBRINK wie folgt interpretiert: »Der Begriff der Verantwortung ist bei Kant im Wesentlichen gleichbedeutend mit der Rechenschaft, die das Individuum vor sich selbst in Ansehung einer gesetzgebenden Instanz ablegt, die nach der Analogie Gottes gedacht ist.«<sup>74</sup>

---

70 EBD., S. 33.

71 DERS.: *Die Metaphysik der Sitten*, S. 439.

72 EBD., S. 438.

73 Die Idee Gottes ist dem Menschen nach KANT »nicht objektiv, durch theoretische, sondern bloß subjektiv, durch praktische, sich selbst verpflichtende Vernunft ihr angemessen zu handeln gegeben; und der Mensch erhält vermittelst dieser nur nach der Analogie mit einem Gesetzgeber aller vernünftigen Weltwesen eine bloße Leitung, die Gewissenhaftigkeit (welche auch religio genannt wird) als Verantwortlichkeit vor einem von uns selbst unterschiedenen, aber uns doch innigst gegenwärtigen heiligen Wesen (der moralisch-gesetzgebenden Vernunft) sich vorzustellen und dessen Willen den Regeln der Gerechtigkeit zu unterwerfen.« EBD., S. 439–440.

74 HEIDBRINK: *Kritik der Verantwortung*, S. 64.

Der Mensch trägt nach KANT ausschließlich Verantwortung für die subjektive Prüfung des Gewissens und die Beurteilung von Pflichten. Die Verantwortung für die aus den Handlungen des Menschen resultierenden Folgen verlegt KANT hingegen in den Bereich der Kontingenz. Dies folgt aus dem kategorischen Imperativ als Normenprüfprinzip, welcher »nicht die Materie der Handlung und das, was aus ihr erfolgen soll [betrifft], sondern die Form und das Prinzip, woraus sie selbst folgt, und das Wesentlich-Gute derselben besteht in der Gesinnung, der Erfolg mag sein, welcher er wolle.«<sup>75</sup> Dahinter steht die Vorstellung, dass dem Menschen am besten gedient ist, wenn er grundsätzlich sein Verhalten an allgemeinen Gesetzen ausrichtet, unabhängig davon, welche Folgen dies im konkreten Einzelfall haben mag.

Nur in bestimmter Hinsicht benutzt KANT *Verantwortung* auch in Bezug auf die Folgen einer Handlung. So stellt er in einem Beispiel die Frage, ob jemand alle Folgen zu verantworten habe, die aus einer Lüge resultieren: »In wirklichen Geschäften, wo es aufs Mein und Dein ankommt, wenn ich da eine Unwahrheit sage, muss ich alle die Folgen verantworten, die daraus entspringen möchten? Z. B. ein Hausherr hat befohlen: dass, wenn ein gewisser Mensch nach ihm fragen würde, er ihn verleugnen solle. Der Diensthote tut dieses: veranlasst aber dadurch, dass jener entwischt und ein großes Verbrechen ausübt, welches sonst durch die gegen ihn ausgeschickte Wache wäre verhindert worden. Auf wen fällt hier die Schuld (nach ethischen Grundsätzen)? Allerdings auch auf den letzteren, welcher hier eine Pflicht gegen sich selbst durch eine Lüge verletzte; deren Folgen ihm nun durch sein eigen Gewissen zugerechnet werden.«<sup>76</sup>

An dem Beispiel wird deutlich, dass das normative Beurteilungskriterium der Tat nach KANT ausschließlich die Pflichtmäßigkeit der Handlung ist. Liegt eine Pflichtverletzung vor, hat das Subjekt auch die aus der Tat resultierenden Folgen zu verantworten. Diese Verantwortung ergibt sich gerade nicht aus den als negativ oder positiv bewerteten Handlungsfolgen, sondern ausschließlich aus der Bewertung der Gründe, die der Handlung zugrunde liegen. Denn »eine Handlung aus Pflicht hat ihren moralischen Wert nicht in der Absicht, welche dadurch erreicht werden soll, sondern in der Maxime, nach der sie beschlossen wird«<sup>77</sup>. Die Handlungen beziehungsweise Taten (Wirkungen) müssen

---

75 KANT: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, S. 416.

76 DERS.: *Die Metaphysik der Sitten*, S. 431.

77 DERS.: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, S. 399.

zur normativen Beurteilung so immer auf die intelligible Urheberschaft (Ursachen) zurückgeführt werden. Die Zurechnung der Handlungen und Handlungsfolgen erfolgt dann auf Basis eines kausalen Zurechnungsprinzips.<sup>78</sup>

Der Verantwortungsbegriff bei KANT kann zusammenfassend folgendermaßen charakterisiert werden: (i) Der Geltungsbereich von Verantwortung ist im Sinn normativer Selbstverantwortung auf die subjektive Gewissensprüfung und den zugrunde liegenden Willen begrenzt. Der Mensch trägt somit ›Verantwortung‹ ausschließlich für die Einhaltung der Maximen seines Willens. (ii) Aus dem Verantwortungsbegriff selbst lässt sich kein eigenständiges Moral- oder Rechtsprinzip ableiten. Normative Sollensforderungen ergeben sich allein aus dem kategorischen Imperativ, welcher diejenigen Handlungsmaximen bestimmt, die für die allgemeine Gesetzgebung in Frage kommen. (iii) Die Selbstverantwortung für die sich aus der praktischen Vernunft ergebenden Pflichten ist gleich ursprünglich wie die Freiheit des Menschen. Verantwortung ist demnach keine in sozialen Prozessen durch die Menschen zugeschriebene Pflicht, sondern unmittelbare Folge der Natur des Menschen.

### 1.2 Begründer des traditionellen Verantwortungsbegriffs

Während, wie beim klassischen Modell von Verantwortung gezeigt, in der Individualethik der Verantwortungsbegriff keine zentrale Rolle spielt, rücken Vertreter traditioneller Verantwortungskonzeptionen den Begriff in das Zentrum ihrer Moralphilosophie. Ziel dieses Unterabschnitts ist es, exemplarisch zwei, die Verantwortungsdiskussion bis heute maßgeblich prägende Konzeptionen vorzustellen. Dabei handelt es sich um die Konzeptionen von WEBER und JONAS, welche in den *Unterabschnitten* 1.2.1 und 1.2.2 dargestellt werden. Unter der Bezeichnung *traditionelles Verständnis von Verantwortung* werden hier noch eine Vielzahl weiterer Autoren diskutiert, wie beispielsweise

---

<sup>78</sup> Die Verantwortungsinstanz verortet KANT im Gewissen des Subjekts, welches als eine Art inneres Gericht zu verstehen ist. Auf die Bedeutung des Gewissens – im Sinne einer Verantwortung vor einem Gericht – wird an späterer Stelle erneut verwiesen.